



EINGEGANGEN 28. März 2019

CH-3003 Bern, BAFU, DEA

Einschreiben
Kayser Paletten AG
Gerenmüli 16
6370 Oberdorf NW

Referenz/Aktenzeichen: N093-1030

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: DEA

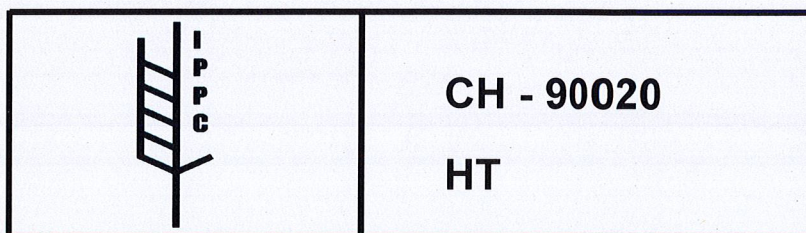
Sachbearbeiter/in: DEA

Bern, 26. März 2019

Betriebszulassung für das Inverkehrbringen von Holzverpackungen nach dem Standard ISPM 15

Aufgrund der Nameänderung vom 01.01.2019 und gestützt auf Art. 37 der Verordnung vom 27. Oktober 2010 über Pflanzenschutz (PSV, SR 916.20) wird folgendes verfügt:

1. Der Betrieb Kayser Paletten AG ist für das Behandeln von Verpackungsholz und das Herstellen von Verpackungsmitteln aus HT-behandeltem Holz gemäss dem Standard ISPM 15 unter der Nummer **CH-90020** zugelassen.
2. Der Betrieb darf Verpackungsholz mit der ISPM 15 Bezeichnung



in Verkehr bringen, sofern die administrativen Auflagen und technischen Anforderungen gemäss den technischen Richtlinien 1-3 erfüllt werden bzw. sichergestellt sind

3. Für den Umgang mit dem ISPM 15 Standard ist die technische Richtlinie 1 verbindlich (siehe Beilage).

Andrea De Boni
BAFU, 3003 Bern
Tel. +41 58 485 04 83
andrea.deboni@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>
www.pflanzenschutzdienst.ch

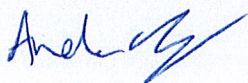
4. Der Betrieb verpflichtet sich, alle Änderungen betreffend der in der technische Richtlinie 1 erwähnten Pflichten und Auflagen dem Eidg. Pflanzenschutzdienst in schriftlicher Form zu melden
5. Diese Verfügung ersetzt diejenige vom 26.09.2003

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann beim **Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen**, Beschwerde¹ erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Andrea De Boni

Beilage erwähnt

Kopie an:

- Kontrollorganisation

¹ Anforderungen an die Beschwerde siehe <http://www.bundesverwaltungsgericht.ch/index/federal/federal-verfahren.htm>